

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
3003 Bern-Wabern

19. März 2013

Erläuternder Bericht über die Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Februar 2013 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, eingeladen, zum erläuternden Bericht über die Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns zu den geplanten Änderungen wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen, welche zum einen auf die Beschleunigung des Asylverfahrens abzielen und zum anderen im Bereich der Unterbringung sowie Betreuung für den Bund umfassendere Handlungsmöglichkeiten eröffnen, erachten wir grundsätzlich als positiv. Die Zunahme der Asylgesuche und die damit gestiegenen Herausforderungen sowohl an die mit der Umsetzung des Asylgesetzes betrauten Akteure als auch an die betroffene Bevölkerung erfordern auf rechtlicher Stufe Anpassungen an die veränderten Gegebenheiten. Trotz des bestehenden Handlungsdruckes bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen muss aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben. Die Vorlage trägt diesem Anliegen Rechnung.

Zu den einzelnen Themen und Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Stellungnahme zur Testphasenverordnung (TestV)

Art. 13

Der Anrechnungsfaktor ist höher als bei Standortkantonen von EVZ. Für den Betrieb eines Testphasenzentrums ist der Faktor 1 unseres Erachtens jedoch angemessen. Dies entspricht auch dem Beschluss der SODK, woran festzuhalten ist.

Art. 29

Nach dieser Bestimmung sorgen Bund und Standortkanton eines Zentrums für die Gesundheitsversorgung und den Grundschulunterricht für Kinder, welche der obligatorischen Schulpflicht unterstehen. Gemäss dem erläuternden Bericht trägt der Bund die Kosten für den Unterricht, während der Standortkanton für dessen Organisation zuständig ist. Darunter fallen insbesondere auch die Anstellung und die Festlegung des Gehalts der Lehrpersonen. Wir gehen davon aus, dass trotz dieser Aufgabenverteilung der Bund auch die Gehaltskosten für die jeweiligen Lehrpersonen tragen wird.

Wir begrüssen, dass der Bund Mittel für die Beschulung von Kindern bereitstellen will. Der Kanton Solothurn sieht sich immer wieder mit Forderungen von Standortgemeinden kantonaler Durchgangszentren für die Abgeltung der Beschulung asylsuchender Kinder konfrontiert. Da Bundesmittel für diese Aufgabe bis dato nicht vorgesehen sind, müssen diese Forderungen stets zurück gewiesen werden. Die veränderte Haltung des Bundes im Rahmen der neuen Testphasen lässt hoffen, dass zukünftig Mittel für die Beschulung aller Kinder im hängigen Asylverfahren zur Verfügung gestellt werden. Dies würde die Situation der Kinder wesentlich verbessern.

3. Stellungnahme zur Asylverordnung 1 (AsylV 1)

Art. 16^{bis}

Ob die Führung spezieller Zentren für renitente Asylsuchende tatsächlich zur Lösung des Problems beiträgt, wird sich erst noch zeigen müssen. Der Aufbau solcher Zentren entspricht aber einem breiten Bedürfnis und bezogen auf das Verhalten einzelner Personen aus dem Asylbereich ist auch auf einen gewissen Präventiveffekt zu hoffen. Erweisen sich solche Zentren als erfolgreich, müsste die Möglichkeit geprüft werden, ob auch bereits in den Kantonen untergebrachte renitente Asylsuchende in ein entsprechendes Zentrum verlegt werden können.

Da die Unterbringung in ein solches Zentrum für die betroffenen Personen mit gewissen Nachteilen verbunden ist und gegen eine Zuweisung laut der Vorlage kein Rechtsmittel ergriffen werden kann, ist unseres Erachtens bei einer entsprechenden Entscheidung ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts zu legen. Die Formulierung, wonach eine grobe oder erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Hausordnung vorliegen muss, räumt den beurteilenden Instanzen einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Deshalb regen wir an, den betroffenen Personen die Gelegenheit zu geben, sich zur Qualifizierung ihres Verhaltens äussern zu können, zumal die Zuweisung gemäss der Vorlage auf blossen Verdacht hin erfolgen kann. In Bezug auf die in der Vorlage explizit erwähnten Betäubungsmitteldelikte schlagen wir vor, die Unterbringung in ein besonderes Zentrum vom Vorliegen einer Strafanzeige abhängig zu machen. Weiter gilt es zu vermeiden, dass die Unterbringung aufgrund von Bagatellen vorgenommen wird.

Bei Abs. 4 dieser Bestimmung bleibt unklar, ob die Asylsuchenden sich ständig im Zentrum aufhalten müssen, oder ob sie das Zentrum zu bestimmten Zeiten auch verlassen dürfen. Der ständige Aufenthalt im Zentrum käme unserer Ansicht nach einer unverhältnismässigen Einschränkung der Bewegungsfreiheit gleich. Diese Einschränkung würden wir als übermässig betrachten, weil es sich bei der Unterbringung in ein besonderes Zentrum um eine organisatorische, nicht aber um eine strafrechtliche Massnahme handelt.

4. Stellungnahme zur Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich

Das Vorhaben, dass in den Zentren des Bundes künftig Beschäftigungsprogramme angeboten werden sollen, unterstützen wir. Die Erfahrungen im Kanton Solothurn sind diesbezüglich sehr gut. Asylsuchende Personen schätzen den Zugang zu sinnstiftender Tätigkeit und die Einsätze werden von der Bevölkerung begrüsst. Gerade die Rückmeldungen zu Programmen zur Unterstützung von Gemeindearbeiten im Aussenbereich sind erfreulich.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen angemessen zu berücksichtigen und danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber